

# Die Rechtslage des unehelichen Kindes

Als Vater eines unehelichen Kindes wird angesehen, wer der Mutter in einem Zeitpunkte beigewohnt hat, von dem bis zur Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 302 Tage verstrichen sind. Als Beweis genügt der Nachweis der Vereinigung. Ob die Mutter mit mehreren Männern verkehrt hat, ist bedeutungslos, außer es gelingt der Nachweis, daß die Mutter im Zeitpunkt des Verkehrs bereits schwanger war. Der Nachweis benützter Schutzmittel ist ohne Bedeutung. Der Nachweis der Zeugungsunfähigkeit würde ausschlaggebend sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Blutprobe. Wenn das Kind einerseits und die Mutter andererseits einander feindliche Blutgruppen aufweisen, kann das Kind nicht von einem Manne stammen, der ebenfalls eine dem Kinde feindliche Blutgruppe aufweist.

Das uneheliche Kind erhält den Mädchennamen der Mutter und deren Staatszugehörigkeit. Der Mutter gegenüber hat das Kind dieselben Rechte wie ein eheliches (z B. Erbrecht). Auch mit den Verwandten der Mutter ist das Kind so verwandt, wie ein eheliches. Der Vater ist zum Unterhalt nach seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet (das sei besonders zur Beachtung allen sozial empfindenden Kollegen empfohlen). Unter Umständen kann der außereheliche Vater sogar gehalten werden, die Hochschulstudien seines Kindes zu bezahlen.

Der Vater ist verpflichtet, wenn er kein genügend großes Vermögen hat, sich um einen Erwerb umzusehen, um seiner Vaterpflicht nachzukommen.

Der Vater ist nicht berechtigt, seine unehelichen Kinder zu erziehen. Der Unterhalt ist vom Vater so lange zu leisten, bis das Kind sich selbst erhalten kann. Wenn der Vater die Mutter nicht heiratet, kann die Legitimierung des Kindes nur durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten erfolgen. Wenn der uneheliche Vater schon gestorben ist, kann die Mutter ansuchen, doch müssen Kind und Vormund einverstanden sein. In strittigen Fällen hilft der Lehrer dem Kinde durch Anrufung des Vormundschaftsgerichtes und des zuständigen Fürsorgeamtes. Über die Bedeutung der Vormundschaft werden wir demnächst ebenfalls einen Artikel bringen.

Veröffentlicht in: „Niederösterreichisches Lehrerblatt“ (?), 1952